

Mittheilung des Senats

vom 27. Januar 1880.

Zu widerhandlungen gegen die Gefindeordnung und gegen die Medicinalordnung.

Durch § 64 der Novelle von 1876 zum Strafgesetzbuch von 1870 ist bezüglich der f. g. Antragsdelikte, d. h. der nur auf Grund eines förmlichen Strafantrags der Betheiligten strafbaren Delikte, abweichend von den früheren Vorschriften, bestimmt worden, daß die Zurücknahme des Antrags nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen statthaft sei. Die „gesetzlich besonders vorgesehenen Fälle“ sind demgemäß im Strafgesetzbuch bei den betreffenden Paragraphen namhaft gemacht. Eine Namhaftmachung im Wege des Reichsgesetzes hat selbstredend nicht geschehen können bezüglich solcher Handlungen, deren Strafbarkeit lediglich auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruht und bei denen das Landesgesetz das Erforderniß des Strafantrags Betheiligter vorschreibt. Da aber die fragliche Bestimmung des gedachten § 64 der Novelle gemäß § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche von 1870 zu denjenigen gehört, welche allgemeine, auch die Landesgesetze ergreifende Geltung haben, so kann gegenwärtig bei allen landesgesetzlichen Antragsdelikten die Zurücknahme eines einmal gestellten Strafantrags nicht erfolgen, es sei denn, daß das Landesgesetz es gestatte. Daß das Landesgesetz die Befugniß zu dieser Gestattung habe, kann nicht wohl zweifelhaft sein. Denn in denjenigen Materien, welche das Strafgesetzbuch der Partikulargesetzgebung überlassen hat, bleibt der letzteren selbstredend auch die Verfügung darüber offen, unter welchen Modalitäten sie von ihrer Freiheit Gebrauch machen will, so lange sie nur die darüber reichsgesetzlich getroffenen allgemeinen Normen (Einführungsgesetz §§ 2, 5, 6) nicht verletzt. Die nach § 64 „gesetzlich vorzusehenden Fälle“ sind daher bei landesrechtlichen Delikten landesrechtlich zu bestimmen.

Im Bereich des Bremischen Partikularrechts kommen in dieser Beziehung nur zwei Fälle in Betracht, die aber auch beide eine Regelung in der fraglichen Beziehung wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Gefindeordnung vom 25. Februar 1868 bestimmt in ihrem § 85 wie folgt:

„Wider den Dienftboten kann auf Antrag der Herrschaft, unbeschadet der dieser gebührenden Entschädigung, eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen oder eine angemessene Geldstrafe in folgenden Fällen verhängt werden:

- a. wenn er sich bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet;
- b. wenn er die Herrschaft betrüglischer Weise zur Eingehung des Vertrages verleitet, oder ohne genügenden Hinderungsgrund die Antretung des Dienstes unterlassen;
- c. wenn er ohne rechtlichen Grund aus dem Dienste sich begeben, und selbst nicht am folgenden Tage zur Fortsetzung des Dienstes sich wieder eingefunden hat.“

Bei der besonderen Natur der hierdurch unter Strafe gestellten Uebertretungen, welche im Wesentlichen nur eine Verletzung privatrechtlicher Verbindlichkeiten betreffen, die an sich sonst dem Gebiete des Strafrechts nicht angehören und nur wegen des dringenden öffentlichen Interesses eine Anrufung der Strafgesetzgebung ausnahmsweise rechtfertigen, erscheint eine freiere Disposition über das Strafantragsrecht, als sie der § 64 der Novelle als Regel aufstellt, geboten, und

das um so mehr, als nach § 247 derselben Novelle sogar Diebstähle (von unbedeutendem Werth), wenn von dem zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Gesinde verübt, an der Wohlthat der laut § 64 „besonders vorgesehenen Fälle“ participiren.

Ferner enthält die Medicinalordnung vom 2. August 1878 als § 55 folgende Vorschrift:

„Versehlungen gegen die Vorschriften dieser Medicinalordnung, sowie der in Gemäßheit derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft geahndet.

Ist der Angeschuldigte ein Medicinalbeamter oder eine Medicinalperson, so ist die Verfolgung durch einen Antrag der Medicinalcommission bedingt.“

Wenngleich der Zweifel angeregt werden könnte, ob der vorstehend gedachte „Antrag der Medicinalcommission“ unter die Bestimmung des § 64 der Novelle falle, da das Strafgesetzbuch nur Strafanträge des Verletzten kennt, so wird doch bei dem uneingeschränkten Wortlaut des § 64 die Unanwendbarkeit desselben auf den Fall des § 55 nicht mit Erfolg geltend zu machen sein. In der Sache selbst aber kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Rücknahme des fraglichen Strafantrags der Medicinalcommission, wenn auch voraussichtlich selten in Frage kommend, zugelassen werden sollte, nachdem einmal die Bedingung des Strafantrags selbst vom Gesetze statuirt ist. Denn diejenigen Mißstände, welche dazu führten, die an sich in der Natur der Sache liegende Befugniß zum nachträglichen Verzicht auf eine vom Gesetze lediglich eingeräumte Berechtigung, so wie im § 64 geschehen, einzuschränken, sind bei einer öffentlichen Behörde nicht zu befürchten.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, den nachstehenden zwei Gesetzesentwürfen zuzustimmen. Da die dadurch berührten Gesetze so durchaus heterogener Natur sind, empfiehlt sich die Formulirung zweier besonderer Gesetze. Einer Erwähnung in den Gesetzen, bis zu welchem Zeitpunkt die Rücknahme des Antrags statthaft sein soll, war nicht erforderlich, da dieser Zeitpunkt — Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils — durch § 64 des Strafgesetzbuchs bestimmt ist.

1. Gesetz, betreffend Zusatz zu § 85 der Gefindeordnung von 1868.

Der Senat verordnet u. f. w.

§ 85 der Gefindeordnung von 1868 erhält folgenden Zusatz:

Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Beschlossen etc.

2. Gesetz, betreffend Zusatz zu § 55 der Medicinalordnung von 1878.

Der Senat verordnet u. f. w.

§ 55 der Medicinalordnung von 1878 erhält folgenden Zusatz:

Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Beschlossen etc.